

# **Satzung zur Festsetzung von Hebesätzen zum 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Meckenbeuren erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Meckenbeuren und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Meckenbeuren.

## **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 690 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

## **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 40 Euro nicht übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 27.11.2024

Gez.  
Georg Schellinger  
Bürgermeister